

A n h a n g:
=====

A

1. Kurärzte
2. Gastronomie und Hotel- und Beherbergungsgewerbe
3. Buschenschank
4. Erzeugung von und Handel mit Speiseeis
5. Erzeugung von und Handel mit Bier und Trinkbranntwein
6. Handel mit Wein
7. Erzeugung von und Handel mit alkoholfreien Getränken
8. Bootsvermietung
9. Tennis- und Schwimmlehrer
10. Schi- und Sportschulen
11. Handel mit kunstgewerblichen Artikeln, Touristenartikeln und Andenken
12. Theaterkartenbüros
13. Reisebüros und damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten
14. Betrieb von Spielgeräten und Minigolfanlagen
15. Reitpferdeverleih, Reitschulen
16. Sportartikelverleih
17. Schlepplifte, Sessellifte, Seilbahnen
18. Berg- und Fremdenführer
19. Kuranstalten und -einrichtungen
20. Handel mit Pflanzen und Blumen
21. Kosmetiker, Fußpfleger, Masseur

B

1. Ärzte mit Ausnahme der Kurärzte
2. Frei-, Hallen- und Heilbäder (Sauna)
3. Ankündigungs-, Plakatierungs- und Reklameunternehmungen aller Art
4. Kfz-Mechaniker, Handel mit Kraftfahrzeugen und deren Bestandteilen sowie Kfz-Zubehör aller Art
5. Betrieb von Tankstellen
6. Betrieb zur Einstellung von Kraftfahrzeugen (Garagen)

7. Vermieten von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers
8. Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr
9. Erzeugung von Sport- und Touristenartikeln
10. Erzeugung von kunstgewerblichen Artikeln und Andenken
11. Zuckerbäcker, Lebzelter und Wachszieher sowie Handel mit diesen Waren
12. Fleischer
13. Handel mit Geflügel, Wildbret und Fischen
14. Geld- und Kreditinstitute
15. Handel mit kosmetischen Artikeln und Parfümeriewaren
16. Handel mit Obst und Gemüse
17. Handel mit Sportartikeln
18. Handel mit Photoartikeln
19. Landwirtschaftliche und andere Gärtner

C

1. Wirtschaftstreuhand
2. Ziviltechniker, soweit diese nicht in montanistischen Fachgebieten tätig sind
3. Fotograf
4. Spengler, Schlosser
5. Tischler
6. Bauunternehmer
7. Baugewerbe
8. Dentisten
9. Apotheker
10. Drogisten
11. Bäcker
12. Getreidemüller
13. Gas- und Wasserleitungsinstallateure
14. Elektroinstallateure und Handel mit elektrischen Bedarfsartikeln
15. Heizungsinstallateure

16. Friseure und Perückenmacher
17. Druckereien, Verlage, Buch- und Zeitschriftenhandel
18. Juweliere, Gold- und Silberschmiede
19. Erzeugung von Farben und Handel mit Farben und Materialwaren
20. Maler, Lackierer, Schildermacher, Vergolder
21. Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner, Sattler und Riemer sowie Handel mit Waren dieser Gewerbe, Schuhmacher
22. Gemischtwarenhandel
23. Handel mit Gold- und Silberwaren aller Art
24. Handel mit Glas- und Porzellanwaren
25. Handel mit Gummiwaren aller Art
26. Handel mit Haus- und Küchengeräten
27. Handel mit Möbeln und Inneneinrichtungen
28. Handel mit Bettfedern
29. Handel mit Papierwaren
30. Handel mit Textilwaren aller Art
31. Handel mit Schuhen und Zubehör
32. Kürschner
33. Optiker

Zum Anhang:

Die Erläuterungen führen auf Seite 5 aus, daß der derzeitige Anhang des Fremdenverkehrsgesetzes aus heutiger Sicht willkürlich und unvollständig erscheint. Der nunmehr vorliegende Anhang wurde zwar überarbeitet, scheint aber in einzelnen Punkten noch verbesserungsfähig zu sein. So erweist sich die Sachgerechtigkeit der unterschiedslosen Aufnahme der Ärzte (ausgenommen Kurärzte) in den Abschnitt B schon deshalb als zweifelhaft, da Dentisten

und Apotheker in den Abschnitt C eingereiht sind. Eine entsprechende Überprüfung wird daher angeregt.

LAD

VERBAND Weiters erscheint es erforderlich, den Anhang zu überar-
JO GE- beiten, wobei die einzelnen Berufsbezeichnungen soweit
MEINDEVER- als möglich an die Bezeichnungen der Gewerbeordnung 1973
RETER angeglichen werden sollten.
ÖVP

Zur vorgesehenen Änderung und Erweiterung des Anhangs:

Der im Anhang unter A Ziffer 17 vorgesehenen Einbeziehung der Schlepplifte, Sessellifte und Seilbahnen müssen insofern Bedenken entgegengehalten werden, als der Betrieb dieser Anlagen im besonderen Maß von der Witterung abhängig und mit keiner anderen, dem Fremdenverkehrsgesetz unterliegenden, abgabepflichtigen Tätigkeit zu vergleichen ist. Um den in der Vergangenheit immer wieder auftretenden saisonalen Schwankungen entgegenzukommen, sollte in verlustreichen Saisonen die Möglichkeit einer Befreiung von der Bezahlung des Fremdenverkehrsförderungsbeitrages eingeräumt werden.

Gegen die Einreihung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure in den Anhang A wird folgendes vorgebracht: Im Rahmen von Kurbetrieben wird die Masseurtätigkeit überwiegend von Heilmasseuren, die über keine Gewerbeberechtigung verfügen und die Arbeitnehmer bei Ärzten oder in Kuranstalten sind, ausgeübt. Der gewerbliche Masseur, der keinerlei Heilbehandlungen

HANDELS-

KAMMER

gen durchführen darf, ist somit vom Kurbetrieb kaum betroffen und profitiert jedenfalls nicht in einem solchen Ausmaß, daß eine Einreihung seiner Tätigkeit im Anhang A gerechtfertigt wäre. Auch der Tätigkeitsbereich der Fußpfleger und Kosmetiker wird durch den Fremdenverkehr nicht in einem solchen Ausmaß beeinflusst, die eine Einreihung in die beitragsintensivste Gruppe rechtfertigen würde. Darüber hinaus ist auch eine ähnliche Behandlung wie die der Friseure angebracht, zumal diese ebenfalls zur Fußpflege und in eingeschränktem Umfang zur Kosmetik berechtigt sind. Es wird daher beantragt, die im Anhang A unter Ziffer 21 genannten Kosmetiker, Fußpfleger und Masseure in den Anhang C umzureihen.

Die unterschiedliche Behandlung des Handelsgewerbes mit kosmetischen Artikeln und Parfümeriewaren gegenüber dem Drogistengewerbe ist nicht zu rechtfertigen, zumal beide zum Handel mit kosmetischen Artikeln und Parfümeriewaren berechtigt sind.

Österreichischen Fremdenverkehrstages 89 "Der Mensch im Fremdenverkehr" wäre folgendes im neuen NÖ Fremdenverkehrsgesetz zu verankern:

- * Für Regionen, aber auch Orte, in denen der Fremdenverkehr wirtschaftliche Bedeutung hat, ist ein hauptberufliches, fachkundiges Tourismusmanagement eine unbedingte Notwendigkeit.
- * Hauptberuflichen Tourismusmanagern müssen hohe Qualifikation und überdurchschnittlicher Leistungseinsatz abverlangt und daher angemessene Arbeitsbedingungen geboten werden.

REGIONALS GESCHÄFTSFÜHRER

* Dem hauptberuflichen Tourismusmanager ist fachliche Weiterbildung zu ermöglichen.

- * Es sind möglichst lange währende Dienstverträge anzustreben, bei Einstellung von hauptberuflichen Tourismusmanagern ist eine sorgfältige Prüfung der Qualifikation erforderlich.
- * Arbeitsverhältnisse sind durch schriftliche Dienstverträge und Geschäftsordnungen zu regeln. Als Unterlage dafür soll die Schriftenreihe des Bundesverbandes Österreichischer Kur- und Fremdenverkehrsdirektoren, Nr. 23, "Fremdenverkehrsmanagement auf Orts- und Regionsebene" - Praktische Grundlagen für den Dienstvertrag", zugrunde gelegt werden.

LAD
Dem Entwurf fehlt die Promulgationsklausel und der Titel. Es wird daher auf Punkt 3 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 hingewiesen.

Darüber hinaus wären die im Motivenbericht enthaltenen irrtümlichen Paragraphenbezeichnungen ab der Seite 20 (§§ 31 - HANDELS-
KAMMER 36) zu korrigieren.

I:

Zum gegenständlichen Novellierungsentwurf erlaubt sich die Handelskammer Niederösterreich folgendermaßen Stellung zu nehmen:

HANDELS-
KAMMER
Die Handelskammer möchte nochmals auf den umfangreichen Ergebnisbericht des Fremdenverkehrspolitischen Ausschusses der Handelskammer Niederösterreich hinweisen, der umfassend die Ziele und Maßnahmen für eine erfolgreiche niederösterreichische Fremdenverkehrspolitik aufgezeigt hat. Ausgehend von dieser generellen Konzeption begrüßt die Handelskammer das nunmehrige Bemühen, deutliche organisationsrechtliche Rahmenbedingungen für die niederösterreichische Fremdenverkehrspolitik gesetzlich zu verankern bzw. regionale Eigeninitiativen zu fördern.

Vorweg weist die Handelskammer auf zwei wesentliche Änderungen hin, die unbedingt berücksichtigt werden müßten:

- a) Mitsprache der betroffenen Wirtschaftskreise in den gesetzlich vorgesehenen Organisationseinheiten

Im gegenständlichen Entwurf ist lediglich im Rahmen der Fremdenverkehrskommission ausdrücklich eine Mitwirkungsbefugnis der Wirtschaft verankert. Nach Ansicht der Handelskammer muß sich diese Mitsprachemöglichkeit der (Fremdenverkehrs)Wirtschaft auch auf die übrigen Organisationseinheiten (Gebietsverband, Fremdenverkehrsregion, Fremdenverkehrsbeirat) erstrecken (Näheres siehe hiezu bei den einzelnen Bestimmungen).

HANDELS-
KAMMER

- b) Aufbringung der Fremdenverkehrsförderungsbeiträge

Zur vorgesehenen Systemumstellung der Aufbringung der Fremdenverkehrsförderungsbeiträge (Abgehen von der bisherigen Fremdenverkehrsgemeinde- und Abstellen auf die Eignungs- und Ausbaustandorte nach dem Fremdenverkehrs-Raumordnungsprogramm) werden folgende Bedenken vorgebracht:

Aufgabe von Raumordnungsprogrammen ist es, künftige Entwicklungsziele sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele festzulegen. Das gegenständliche Fremdenverkehrs-Raumordnungsprogramm stammt aus dem Jahre 1975 und trägt den tatsächlichen fremdenverkehrsmäßigen Gegebenheiten in den (damals) festgelegten Eignungs- und Ausbaustandorten nur ungenügend Rechnung. Ein Raumordnungsprogramm, das in seinen Standortfestlegungen vielfach den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entspricht bzw. wo in vielen Gemeinden der tatsächliche Fremdenverkehrsnutzen äußerst in Frage gestellt werden muß, ist nur bedingt ein geeignetes

Instrument zur Sicherstellung der Grundlagen für die Einhebung des Fremdenverkehrsförderungsbeitrages. Darüber hinaus würde sich die Zahl der betroffenen Gemeinden, in denen der Fremdenverkehrsförderungsbeitrag erhoben wird, exorbitant erhöhen (um rund 50 %!), zumal nach dem Fremdenverkehrs-Raumordnungsprogramm 335 Gemeinden Eignungs- bzw. Ausbaustandortcharakter aufweisen.

Die Handelskammer könnte sich in diesem Zusammenhang grundsätzlich zwei Modelle vorstellen:

aa) Festhalten am bisherigen System der Fremdenverkehrsgemeinden, wobei allerdings ein strenger Maßstab bei der Erklärung zur Fremdenverkehrsgemeinde anzulegen ist (Vorbild könnten hierfür die im oberösterreichischen Fremdenverkehrsgesetzentwurf normierten Kriterien der Nächtigungszahlen, Nächtigungsintensität sowie des spezifischen Fremdenverkehrsumsatzes sein).

bb) Abstellen auf das zu novellierende Fremdenverkehrs-Raumordnungsprogramm: Dabei ist vorweg auf den oben dargelegten generellen Einwand der prinzipiellen Ungeeignetheit eines in die Zukunft orientierten Raumordnungsprogrammes zur Lieferung gegenwärtiger Entscheidungsgrundlagen hinzuweisen. Sollte dennoch dieser Weg beschritten werden, so wäre bei der Novellierung des Fremdenverkehrs-Raumordnungsprogrammes sicherzustellen, daß es nur zu einer unwesentlichen Erweiterung jener Gemeinden kommen darf, die Fremdenverkehrsbeiträge einheben dürfen bzw. daß bei der Einstufung der Gemeinden auf den schon tatsächlich vorliegenden Fremdenverkehrsnutzen (eventuell analog der geplanten oberösterreichischen Regelung) abgestellt wird.

Die Handelskammer bekennt sich zu der nunmehr vorgesehenen Änderung der Ortstaxen, fordert aber - dies ist eine Voraussetzung für die Ortstaxenkorrektur - unbedingt die Einbeziehung der Zweitwohnungsbesitzer in die Fremdenverkehrsfinanzierung.

HANDELS-
KAMMER

Zum Entwurf des oben angeführten Gesetzes wird seitens des Verbandes folgende Stellungnahme abgegeben:

In diesem Entwurf ist die Forderung der Wirtschaft nach Einrichtung einer Fremdenverkehrskommission in Fremdenverkehrsgemeinden berücksichtigt.

Dazu wird festgestellt, daß Fremdenverkehrsgemeinden fast ausschließlich Fremdenverkehrsausschüsse konstituiert haben und eine Beratung beziehungsweise ein Mitspracherecht über Vergabe von finanziellen Mitteln durch einen Vertreter der Wirtschaft entbehrlich erscheint.

VERBAND
SOZIALIST.
GEMEINDE-

VERTRETER
IN NÖ

Die Mitwirkung eines Nichtgemeinderates müßte zwangsläufig eine mit der Gemeinde-Wahlordnung nicht übereinstimmende Wirkung nach sich ziehen.

Gegen die Einführung einer Regionaltaxe gibt es keine Bedenken, wenn den Gemeinden, wie vorgesehen, eine Entschädigung für die Einhebung gegeben wird. Mit diesen Einnahmen werden die Regionalverbände unterstützt, somit die Möglichkeit von verstärkten Werbemaßnahmen ermöglicht.

Bezüglich Vertretung im Fremdenverkehrsausschuß der Gemeinde durch ein Mitglied des Fremdenverkehrsvereines wäre anzumerken, daß es wesentlich wichtiger wäre, einen Gemeinderat in den Vorstand des Fremdenverkehrsvereines zu entsenden!

Ansonsten bedeutet dieser Gesetzesentwurf sicher eine Verbesserung für die Fremdenverkehrsgemeinden.

1) Allgemeine Bemerkungen

Der übermittelte Gesetzentwurf entspricht weder den NÖ Legistischen Richtlinien 1987 noch der in NÖ geübten legistischen Praxis.

So fehlen z.B. Titel des Gesetzes und Promulgationsklausel. Des weiteren ist es nicht üblich, bei Begriffsbestimmungen für jeden Begriff einen eigenen Paragraphen zu verwenden, sondern werden diese vielmehr in einer einzigen Bestimmung mit der Überschrift "Begriffsbestimmungen" zusammengefaßt.

VERBAND
NÖ GE-
MEINDE-
VERTRETER
ÖVP

Auch widerspricht es den NÖ Legistischen Richtlinien, Gesetze und Verordnungen ohne Fundstelle zu zitieren (siehe § 8).

Zum vorliegenden Entwurf einer Neufassung des Nö Fremdenverkehrsgesetzes erlaubt sich die Abteilung R/2 wie folgt Stellung zu nehmen:

R/2
Eine einleitende Formulierung von Zielen, die eine wichtige Aussage der Nö Fremdenverkehrspolitik treffen, wäre angebracht, da in weiterer Folge bei der Handhabung des Fremdenverkehrsgesetzes der Motivenbericht erfahrungsgemäß nicht erreichbar sein wird.

Zielformulierungen lassen die darauf abgestimmten Maßnahmen (Abschnitt B-G) transparenter bzw. verständlicher erscheinen, oder bieten die Möglichkeit zusätzlicher sinnvoller Maßnahmen. Gerade in unserer Zeit sind Aussagen, die die Umweltverträglichkeit, den Natur- und Landschaftsschutz, die ökologische Belastbarkeit etc. betreffen von grundlegender Bedeutung und richtungsweisend.

I. Allgemeines:

LAD
Die dem Gesetzesentwurf vorangestellte Gliederung wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings bleibt offen, inwieweit sie in den Gesetzestext aufgenommen werden soll. Auch wird diese Gliederung inhaltlich nicht im erforderlichen Ausmaß eingehalten. So enthalten die Bestimmungen über die Organisation nicht nur organisatorische Regelungen, sondern auch solche über die Förderung von Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs. Eine klare Trennung wäre hier umso notwendiger, als sich bestimmte Regelungen nur als Förderungsvoraussetzungen mit dem von den Erläuterungen angesprochenen Zielen, die Regionen und Gebietsverbände nicht öffentlich-rechtlich einzurichten, in Einklang bringen lassen.

So ist der Zweck eines Vereines von diesem in seinen Statuten festzulegen. Dasselbe gilt für seine Organisation. Entsprechende Regelungsbefugnisse fehlen daher dem Landesgesetzgeber.

Allerdings kann der Gesetzgeber die Gewährung einer Subvention von bestimmten Voraussetzungen (bestimmter Zweck, bestimmte Organisation, Anerkennung durch die Landesregierung, etc.) abhängig machen. Jedenfalls wäre klarzustellen, daß es sich bei diesen Regelungen um Förderungsvoraussetzungen handelt.

LAD
In diesem Zusammenhang stellt sich die weitere Frage, ob ein Gebietsverband (§ 4) nicht zweckmäßigerweise auch als Gemeindeverband nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600-2, eingerichtet werden können soll. § 11 des Entwurfes schließt diese Möglichkeit zumindest derzeit aus, da eine Förderung nur für Gebietsverbände vorgesehen ist, die sich als Vereine konstituiert haben.

Schließlich ist zu bemerken, daß bei den Beratungseinrichtungen (Fremdenverkehrskommission, Fremdenverkehrsbeirat) ein Mindestmaß an organisationsrechtlichen Regelungen bereits im Gesetz enthalten sein sollte. In diesem Sinn werden Ergänzungen hinsichtlich der Bestellung und der Bestattungsdauer der Mitglieder angeregt.

BH
WIEN-
UMGEBUNG
In der Novelle des Fremdenverkehrsgesetzes ist im § 18 eine Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft eingebaut, wobei auch zivilrechtliche Momente hineinspielen. Es wird auch die Frage erhoben, welche Sachverständige hinzuzuziehen sind, die zunächst einmal die Voraussetzungen im Hinblick auf Naturschönheiten prüfen und weiters auch, wer die Höhe der angemessenen Entschädigung beurteilen kann.

Ein Widerspruch zum Gesetzestext und erläuternden Bemerkungen ist auch insofern feststellbar, als der Gesetzestext nur 21 Paragraphen aufweist, Im § 20 aber ein Hinweis auf § 33 erfolgt. Im Motivenbericht ist ebenfalls von mehr als 20 Paragraphen, nämlich von 36 Paragraphen die Rede!

Das derzeit geltende Fremdenverkehrsgesetz wird den mit dem Strukturwandel im Fremdenverkehr verbundenen Anforderungen in keiner Weise gerecht. Dementsprechend ist eine weitgehende Neufassung des Gesetzes gerechtfertigt.

Die Aufnahme von Gebiets- und Regionalverbänden neben den Gemeinden und dem Land als Förderungsträger des Fremdenverkehrs in Niederösterreich sowie die Erweiterung der Finanzierungsbasis für Förderaktivitäten ist grundsätzlich zu begrüßen und könnte neue Impulse in der NÖ. Fremdenverkehrswirtschaft auslösen.

Die Einführung einer Regionaltaxe als Landesabgabe wird von der gefertigten Kammer jedenfalls abgelehnt, da der vorgesehene Einhebungs- und Vergabemodus keinen effizienten Einsatz der aufgebrauchten Mittel erwarten läßt. Vielmehr sollte die einzuhebende Regionaltaxe wie auch die Ortstaxe als Gemeindeabgabe gelten. Die Gemeinden, die in der Regel Mitglieder von Fremdenverkehrsverbänden sind, könnten die Mittel diesen dann direkt zur Verfügung stellen.

KAMMER

ARBEITER

ANGESTELLTE

NÖ

Die vorgesehene Ermächtigung für alle Gemeinden Niederösterreichs Orts- und Regionaltaxen einheben zu können, kann das Land jedoch in keinem Fall von seiner Verpflichtung entbinden, die Gemeinden und Verbände im selben Ausmaß wie bisher bei bereichsspezifischen Infrastrukturinvestitionen finanziell zu unterstützen. Die geschätzten Mehreinnahmen aus Orts- und Regionaltaxen (60 bis 80 Mio.S) sowie aus den Fremdenverkehrsförderungsbeiträgen müssen daher den Trägern zusätzlich zur Verfügung stehen.

Die Gewährung von Förderungsmittel an Gemeinden kann daher keinesfalls davon abhängig gemacht werden, daß Gemeindevorhaben "ohne finanzielle Hilfe des Landes nicht verwirklicht werden können". Die diesbezügliche Formulierung des § 17 hätte in der Praxis einen erheblichen Substitutionseffekt von Landes- durch Gemeindemittel zur Folge. Die Bestimmungen des § 17 in der derzeit vorliegenden Form werden daher abgelehnt.

Überdies ist die gemäß § 10 vorgesehene Einrichtung von Fremdenverkehrskommissionen als Beratungsorgane auf Gemeindeebene nach Ansicht der NÖ. Arbeiterkammer nicht sinnvoll, da die Entscheidung über die Verwendung gemeindeeigener Abgaben ausschließlich vom zuständigen Organ der Gemeinde getroffen werden muß, wo im übrigen die Vertreter des Gewerbes in der Regel ohnehin dementsprechende Vorschläge einbringen können. In den §§ 14 Abs. 2 sowie 16 Abs. 7 wäre demnach jeweils der zweite Halbsatz zu streichen.

Schließlich ist im Zuge der Beratungen über ein neues
Fremdenverkehrsgesetz auch neuerlich die Frage nach einem
NÖ WEGEERHALTUNGSFONDSGESETZ aufzuwerfen.

Der Ausbau und die Erhaltung der Güterwege ist längst
keine alleinige Angelegenheit der Landwirtschaft mehr,
sondern gewinnt in zunehmendem Maße auch immer mehr Be-
deutung für den Fremdenverkehr (z.B. Urlaub am Bauernhof).

VERBAND

NÖ GEMEINDE

VERTRETER

ÖVP

Ein von der zuständigen Abteilung der NÖ Landesregierung
in Zusammenarbeit mit dem Verband erarbeiteter Entwurf
eines NÖ Wegeerhaltungsfondsgesetzes aus dem Jahre 1984
sieht im § 15 eine Ermächtigung für die Gemeinden vor,
neben der Ortstaxe eine Wegeerhaltungsumlage von S 2.--
und bei Fremdenverkehrsgemeinden von S 1.-- einzuheben.

Dieser Gesetzentwurf wurde damals von Vertretern der
Fremdenverkehrswirtschaft mit dem Hinweis, daß dadurch
eine Wettbewerbsverzerrung eintreten würde, abgelehnt.

Da nunmehr keine Bedenken bestehen, die Ortstaxe in be-
stimmten Standorten sogar bis zu S 9.-- auszuweiten,
dürften wohl auch gegen eine solche Wegeerhaltungsumlage
keine Bedenken mehr bestehen.

Es wird daher angeregt zu prüfen, ob nicht im Fremdenver-
kehrsgesetz selbst die Einhebung eines solchen Zuschlages
zur Ortstaxe vorgesehen werden könnte.